



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 14 60. 34444 Bad Arolsen

Büro für Freiraum- und
Landschaftsplanung
Detlef Schmidt
Udenhäuser Straße 13
34393 Grebenstein

Aktenzeichen 34 c 2 - BE 10.01.2 Ky
Bearbeiter/in Frau Krey
Telefon (05691) 893 158
Fax (05691) 893 170
E-Mail Christiane.Krey@mobil.hessen.de

Datum 23. März 2018

EINGEGANGEN

26. März 2018

Stadt Volkmarsen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wohnmobilstellplätze.....

"Am Scharfen Stein"

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem.

§ 4 (1) BauGB / Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 02.03.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich meine Stellungnahme zu der Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen, vorhabenbezogener Bebauungsplan Wohnmobilstellplätze "Am Scharfen Stein", ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit mache ich aufgrund des Hess. Straßengesetzes (HStrG) geltend:

1. Die verkehrliche Erschließung soll über eine Zufahrt mit Anschluss an der freien Strecke der Landesstraße Nr. 3075 im Netzknotenabschnitt von 4520 152 nach 4520 169 bei km 0,356 in unmittelbarer Nähe zu einer Querungshilfe erfolgen. Die detaillierte Planung mit Anschluss an die Landesstraße ist mit Hessen Mobil abzustimmen und im Rahmen der Bauleitplanung abzuarbeiten. Ggf. ist der Geltungsbereich auszuweiten.



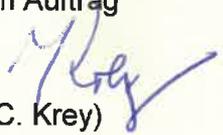
2. Werbeanlagen dürfen innerhalb der Bauverbotszone mit 20,00 m und der Baubeschränkungszone mit 40,00 -gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße Nr. 3075-nicht errichtet werden.

Beabsichtigte eigene Planungen habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu dem Plan nicht vorzubringen.

Folgende fachliche Informationen habe ich anzuführen:

- a. Von der Landesstraße gehen schädliche Immissionen (Lärm und Luftverunreinigungen) aus. Es ist Sache des Trägers der Bauleitplanung die erforderlichen Nachweise zu führen und ggf. Vorkehrungen zu treffen. Kosten oder anteilige Kosten hierfür werden durch den Straßenbaulastträger nicht übernommen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


(C. Krey)